

Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Lörrach

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 25. März 2021 aufgrund der §§ 17 Abs. 1, 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) die Änderung der Polizeiverordnung zum Schutz der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 27. April 2017, beschlossen.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärm

§ 7 ändert sich wie folgt:

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört wird. Satz 1 gilt nicht für Nutztiere.

Abschnitt 4: Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 15 Abs.1 Nr. 5 ändert sich wie folgt:

Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie Ball spielen (ausgenommen auf hierfür freigegebene Flächen). Gemäß § 25 Abs. 4 können die Gegenstände beschlagnahmt und eingezogen werden.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 25 Abs. 1, 3 und 4 ändern sich wie folgt:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 5000 Euro.
- 4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lörrach, den 25. März 2021

Jörg Lutz
Oberbürgermeister